



Brüssel, den 27. Mai 2026  
(OR. en)

9719/26

EF 161  
ECOFIN 675  
DELECT 92

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3334 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.5.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der erforderlichen Informationen in einem Antrag auf Zulassung als ESG-Rating-Anbieter und in einem Antrag auf Anerkennung eines ESG-Rating-Anbieters

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3334 final.

---

Anl.: C(2026) 3334 final



Brüssel, den 26.5.2026  
C(2026) 3334 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 26.5.2026**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der erforderlichen Informationen in einem Antrag auf Zulassung als ESG-Rating-Anbieter und in einem Antrag auf Anerkennung eines ESG-Rating-Anbieters**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859 (im Folgenden „ESG-Rating-Verordnung“) soll die Qualität der Informationen über ESG-Ratings verbessert werden, indem i) die Transparenz hinsichtlich der Merkmale von ESG-Ratings und der verwendeten Methoden erhöht wird und indem ii) mit Blick auf die Tätigkeiten von ESG-Rating-Anbietern ein höheres Maß an Integrität sichergestellt und dem Risiko von Interessenkonflikten aufseiten der ESG-Rating-Anbieter vorgebeugt wird.

Bevor eine Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern erfolgen kann, muss die ESMA Antragsteller gemäß den Verfahren in den Artikeln 6 bis 8 der ESG-Rating-Verordnung zulassen oder gemäß Artikel 12 der ESG-Rating-Verordnung anerkennen.

Damit diese Bewertungen effizient und wirksam durchgeführt werden können, werden die Zulassungs- bzw. Anerkennungsverfahren in den Artikeln 6 bis 8 bzw. in Artikel 12 der ESG-Rating-Verordnung durch Befugnisse für den Erlass technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 9 ergänzt, mit denen die in Anhang I der ESG-Rating-Verordnung aufgeführten Informationen präzisiert und Form und Inhalt des Antrags auf Anerkennung festgelegt werden sollen.

Eine weitere Präzisierung der Informationsanforderungen wird keine erheblichen Mehrkosten gegenüber der für den Vorschlag erstellten Schätzung verursachen. Die von der ESMA geschätzten Kosten der technischen Regulierungsstandards entsprechen den Schätzungen in der Folgenabschätzung.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung) hat die ESMA im Mai 2025 zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Diese endete am 20. Juni. Insgesamt gingen 57 Rückmeldungen von vielen verschiedenen Interessenträgern ein, darunter Finanzmarktteilnehmer, Branchenverbände, Wissenschaftler, Rating-Anbieter und andere interessierte Parteien. Der Abschlussbericht der ESMA über technische Standards im Rahmen der Verordnung über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung wurde den Kommissionsdienststellen am 13. Oktober 2025 vorgelegt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In den Artikeln 1 und 2 wird festgelegt, welche Elemente für einen Antrag auf Zulassung bzw. für einen Antrag auf Anerkennung relevant sind.

Artikel 3 betrifft das Format und die formalen Anforderungen des Antrags.

Artikel 4 betrifft die erforderlichen Angaben zur Zahl der Mitarbeiter.

In Artikel 5 wird dargelegt, wie die Informationspflicht hinsichtlich der Strategien und Verfahren einzuhalten ist.

Was die Anhänge der technischen Regulierungsstandards anbelangt, so sollten die in Anhang II genannten Informationen sowohl bei einem Antrag auf Zulassung als auch bei

einem Antrag auf Anerkennung bereitgestellt werden. Möchte ein Antragsteller Kreditratings übernehmen oder Referenzwerte bereitstellen, sollten zusätzlich zu Anhang II die Informationen in den Anhängen IV und V bereitgestellt werden. Bei einem Antrag auf Anerkennung sollten zusätzlich zu den Informationen gemäß Anhang II die spezifischen Informationen in Anhang III bereitgestellt werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.5.2026

## **zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der erforderlichen Informationen in einem Antrag auf Zulassung als ESG-Rating-Anbieter und in einem Antrag auf Anerkennung eines ESG-Rating-Anbieters**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 12 Absatz 9 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) 2024/3005, insbesondere dem Ziel einer verbesserten Transparenz und Zuverlässigkeit in Bezug auf die Tätigkeiten von ESG-Rating-Anbietern, sollte mit der vorliegenden Verordnung sichergestellt werden, dass die Informationen, die der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für die Zwecke der Zulassung und Anerkennung von ESG-Rating-Anbietern zu übermitteln sind, ausreichen, damit die ESMA einschlägige fundierte Entscheidungen treffen kann.
- (2) Die technischen Regulierungsstandards, die auf der Grundlage der in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 12 Absatz 9 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3005 festgelegten Befugnisse zu erlassen sind, sollten in einer einzigen delegierten Verordnung der Kommission zusammengeführt werden, um sicherzustellen, dass alle Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für die Zulassung, Registrierung oder Anerkennung als ESG-Rating-Anbieter festgelegt sind, in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.
- (3) Die der ESMA übermittelten Informationen können Angaben zur Identität der Kontaktperson, der Geschäftsleitung oder des gesetzlichen Vertreters eines antragstellenden ESG-Rating-Anbieters sowie von Analysten, Mitarbeitern und anderen unmittelbar an ESG-Rating-Tätigkeiten beteiligten Personen enthalten. Zu diesen Informationen gehören auch personenbezogene Daten. Im Einklang mit dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> verankerten Grundsatz der Datenminimierung sollten nur

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/3005, 12.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3005/oj>.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

personenbezogene Daten angefordert werden, die die ESMA benötigt, um zu beurteilen, ob der Antrag auf Zulassung als ESG-Rating-Anbieter bzw. auf Anerkennung eines ESG-Rating-Anbieters die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/3005 erfüllt.

- (4) Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen. Daher sollte jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ESMA im Rahmen der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgen.
- (5) Personenbezogene Daten, insbesondere der Nachweis jedes Mitglieds der Geschäftsleitung eines ESG-Rating-Anbieters über das Fehlen von Vorstrafen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Erbringung von Finanz- oder Datendienstleistungen, Betrug oder Veruntreuung, sollten von diesem ESG-Rating-Anbieter und der ESMA für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Beendigung der Tätigkeit der betreffenden Geschäftsleitung aufbewahrt werden.
- (6) Damit die ESMA bewerten kann, ob die ESG-Rating-Anbieter den einschlägigen Rahmen einhalten, einschließlich der Maßnahmen und Schutzvorkehrungen, die von ESG-Rating-Anbietern in Bezug auf die Trennung der Rating-Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten umzusetzen sind, sollten ESG-Rating-Anbieter, die gleichzeitig mit der Zulassung für eine Tätigkeit in der Union gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 auch eine Zulassung zur Bereitstellung von Referenzwerten gemäß Artikel 16 Absatz 3 der genannten Verordnung beantragen möchten, der ESMA diesbezüglich zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsleitung von ESG-Rating-Anbietern üben erheblichen Einfluss auf die Tätigkeiten dieser Rating-Anbieter aus. Daher müssen ESG-Rating-Anbieter verpflichtet werden, im Rahmen ihres Zulassungsantrags Nachweise über den guten Leumund der Mitglieder der Geschäftsleitung zu erbringen und eine amtliche Bescheinigung oder einen gleichwertigen Nachweis jedes Mitglieds darüber vorzulegen, dass keine Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten vorliegen. Die amtliche Bescheinigung sollte hinreichend aktuell sein, um eine ausreichende Gewähr für ihre Gültigkeit zu bieten, und einen ausreichend langen Zeitraum abdecken.
- (8) Gemäß Anhang I Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/3005 muss ein Zulassungsantrag die Zahl der Rating-Analysten, Mitarbeiter und sonstiger für den Antragsteller arbeitender Personen, die unmittelbar an ESG-Rating-Tätigkeiten beteiligt sind, sowie ihr Erfahrungs- und Ausbildungsniveau enthalten. Um diese Anforderung weiter zu präzisieren und verschiedene Arten von Bewertungen zu berücksichtigen, sollten diese Informationen auch die Analysten und Mitarbeiter einschließen, die an der Entwicklung und Überprüfung der ESG-Rating-Methodik beteiligt sind und die Systeme, Ressourcen und Verfahren bereitstellen und pflegen, die ESG-Rating-Anbieter benötigen, um ihren Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/3005 nachzukommen. Zur Straffung des Antragsverfahrens sollten die

---

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

Informationen auf der Ebene des Teams oder der Gruppe von Personen bereitgestellt werden, das bzw. die die Tätigkeiten durchführt.

- (9) In Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/3005 ist festgelegt, dass ESG-Rating-Anbieter bestimmte Tätigkeiten nicht ausüben dürfen bzw. dass sie diese Tätigkeiten von ihren ESG-Rating-Tätigkeiten trennen müssen. Damit überprüft werden kann, ob ein Antragsteller die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass seine sonstigen Tätigkeiten oder Dienstleistungen die Integrität seiner ESG-Rating-Tätigkeiten nicht unangemessen beeinträchtigen oder gefährden, sollte er hinreichende Informationen über die gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/3005 ergriffenen Maßnahmen bereitstellen.
- (10) Um angesichts der zunehmenden Digitalisierung die Sicherheit zu gewährleisten und die Datenverwaltung und -nutzbarkeit zu verbessern, sollten alle Informationen, die der ESMA im Rahmen eines Antrags übermittelt werden, maschinenlesbar und so strukturiert sein, dass sie von einer Softwareanwendung leicht identifiziert, erkannt und extrahiert werden können, und auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden.
- (11) Damit die ESMA die Dokumente, die ein Antragsteller im Rahmen seines Antrags auf Zulassung und Registrierung eingereicht hat, leichter zuordnen kann, sollte jedem Dokument eine eindeutige Referenznummer zugewiesen werden.
- (12) Aus Sicherheits- und Rechenschaftsgründen sollte ein bei der ESMA eingereichter Antrag auf Zulassung oder Registrierung ein von einem Mitglied der Geschäftsleitung des Antragstellers unterzeichnetes Schreiben enthalten, in dem bestätigt wird, dass die übermittelten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen des betreffenden Mitglieds richtig und vollständig sind.
- (13) Da die vorliegende Verordnung die Verordnung (EU) 2024/3005 ergänzt, die ab dem 2. Juli 2026 gilt, ist es angezeigt, die Zeitpunkte des Geltungsbeginns der beiden Verordnungen aufeinander abzustimmen.
- (14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 5. Mai 2026 eine Stellungnahme abgegeben.
- (15) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (16) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### **Antrag auf Zulassung für die Tätigkeit als ESG-Rating-Anbieter**

- (1) Ein Antragsteller, der die Zulassung als ESG-Rating-Anbieter beantragt, übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zusätzlich zu den in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Informationen die in Anhang II genannten Informationen.
- (2) Ein ESG-Rating-Anbieter, der zusammen mit einem Antrag gemäß Absatz 1 einen Antrag auf Zulassung zur Übernahme stellt, nimmt zusätzlich zu den in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/3005 und in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Informationen die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung genannten Informationen in seinen Antrag auf Zulassung als ESG-Rating-Anbieter auf.
- (3) Ein ESG-Rating-Anbieter, der die Zulassung zur Bereitstellung von Referenzwerten beantragt, nimmt zusätzlich zu den in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/3005 und in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Informationen die in Anhang V der vorliegenden Verordnung genannten Informationen in seinen Antrag auf Zulassung als ESG-Rating-Anbieter auf.

#### *Artikel 2*

##### **Antrag auf Anerkennung eines außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieters**

Ein Antragsteller, der die Anerkennung als außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter beantragt, übermittelt der ESMA zusätzlich zu den in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Informationen die in den Anhängen II und III der vorliegenden Verordnung genannten Informationen.

#### *Artikel 3*

##### **Format des Antrags**

- (1) Ein Antragsteller weist jedem Dokument, das er einreicht, eine eindeutige Referenznummer zu. Es ist eindeutig anzugeben, auf welche spezifische Anforderung dieser Verordnung sich die übermittelten Informationen beziehen und in welchem Dokument diese Informationen bereitgestellt werden.
- (2) Ein Antragsteller übermittelt der ESMA die in den Anhängen II, III, IV und V genannten Informationen in einem maschinenlesbaren Format, das
  - a) sicherstellt, dass die Informationen für einen für die Zwecke des Antrags angemessenen Zeitraum zugänglich bleiben,
  - b) die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Daten ermöglicht.
- (3) Ein Antragsteller fügt seinem Antrag ein Schreiben bei, das von einem Mitglied der Geschäftsleitung des Antragstellers unterzeichnet ist und in dem bestätigt wird, dass die übermittelten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen des betreffenden Mitglieds zum Zeitpunkt der Übermittlung richtig und vollständig sind.

*Artikel 4*  
**Zahl der Mitarbeiter**

Ein Antragsteller auf Zulassung gemäß Artikel 1 oder auf Anerkennung gemäß Artikel 2 ermittelt die Zahl seiner Mitarbeiter auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten, berechnet als Gesamtzahl der von allen Mitarbeitern jährlich geleisteten Arbeitsstunden geteilt durch die Höchstzahl der zu vergütenden Stunden eines Mitarbeiters innerhalb des in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften definierten Arbeitsjahres.

*Artikel 5*  
**Strategien und Verfahren**

Ein Antragsteller auf Zulassung gemäß Artikel 1 oder auf Anerkennung gemäß Artikel 2 legt Kopien der Strategien und Verfahren vor, die er festgelegt hat, um Anhang II Buchstaben j, k und m, Anhang IV und Anhang V dieser Verordnung nachzukommen.

*Artikel 6*  
**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 2. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.5.2026

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*